

Ergänzende spezifische Richtlinie zur Abrechnung von subjektgeförderten Leistungen in der Wohnungslosenhilfe

Fonds Soziales Wien
Gültig ab 01.08.2023



INHALTSVERZEICHNIS

1.	GELTUNGSBEREICH, ZIEL UND ZWECK	3
1.1.	Geltungsbereich	3
1.2.	Ziel und Zweck	3
2.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	3
3.	BEGINN, UMFANG UND ENDE DER ABRECHNUNG	3
3.1.	Beginn der Abrechnung	3
3.2.	Ende der Abrechnung	3
4.	ABRECHNUNG VON LEISTUNGEN	4
4.1.	Allgemeines zur Abrechnung	4
4.2.	Abrechnung „Mobil betreutes Wohnen“	4
4.3.	Abrechnung „Mutter-Kind-Einrichtung“	5
4.4.	Abrechnung „Stationär betreutes Wohnen“	5
5.	INKRAFTTRETEN	5

1. Geltungsbereich, Ziel und Zweck

1.1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für anerkannte Einrichtungen für die Leistungen der Wiener Wohnungslosenhilfe.

1.2. Ziel und Zweck

Diese Richtlinie regelt, unter welchen Voraussetzungen subjektgeförderte Leistungen von anerkannten Einrichtungen in der Wiener Wohnungslosenhilfe zur Abrechnung gebracht werden können.

2. Rechtliche Grundlagen

- Allgemeine Förderrichtlinien des Fonds Soziales Wien
- Spezifische Förderrichtlinie für die Unterstützung obdach- oder wohnungsloser Menschen
- Ergänzende allgemeine Richtlinie Rechnungslegung für anerkannte Einrichtungen zur Subjektförderung
- Ergänzende spezifische Richtlinie der Wohnungslosenhilfe – „Tarifkalkulationsmodell (TKM)“
- Tarife und Kontingentvereinbarungen mit „anerkannten Einrichtungen“ (= Tarifbrief)

3. Beginn, Umfang und Ende der Abrechnung

Eine Abrechnung von subjektgeförderten Leistungen ist nur für Kund:innen mit einer gültigen Förderung möglich.

3.1. Beginn der Abrechnung

Die Abrechnung beginnt mit Inanspruchnahme der Leistung durch den:die Kund:in. Die Inanspruchnahme beginnt mit der Buchung eines freien Platzes in einer Einrichtung des „Stationär betreuten Wohnens“ oder einer „Mutter-Kind-Einrichtung“ bzw. von freien Einheiten des „Mobil betreuten Wohnens“.

3.2. Ende der Abrechnung

Die Abrechnung der Subjektförderung endet

- mit der Beendigung der Subjektförderung gemäß den Allgemeinen Förderrichtlinien des Fonds Soziales Wien (Pkt. 5.5.) und der Spezifischen Förderrichtlinie für die Unterstützung obdach- oder wohnungsloser Menschen (Pkt. 7.);
- in den Leistungen „**Stationär betreutes Wohnen**“ und „**Mutter-Kind-Einrichtung**“ zusätzlich bei Auszug des:der Kund:in mit dem Tag des Auszugs;

- bei **Nichteinzug** des:der Kund:in in eine Einrichtung des „Stationär betreuten Wohnens“ bzw. in eine „Mutter-Kind-Einrichtung“ bzw. bei **Nicht-Zustandekommen des Betreuungsverhältnisses** im „Mobil betreuten Wohnen“
 - mit Bekanntwerdung dieser Tatsache, wobei der Träger zur umgehenden Meldung an den Fonds Soziales Wien verpflichtet ist oder
 - spätestens 7 Wochentage nach Inanspruchnahme der Leistung gemäß Pkt. 3.1. oder
 - im Einzelfall nach Ablauf einer vom Fonds Soziales Wien festgelegten Frist, die sich nach den individuellen Bedarfen der Kund:innen richtet.

Hinweis: Ist bei Ableben des:der Kund:in in diesen Leistungen eine Neubelegung des Wohnplatzes auf Grund eines Verlassenschaftsverfahrens nicht möglich, kann eine entsprechende Vereinbarung zur weiteren Abrechnung zwischen der anerkannten Einrichtung und dem Fonds Soziales Wien getroffen werden.

Bei einem **Betreuungswechsel** des:der Kund:in zu einem anderen Träger innerhalb der Leistung „Mobil betreutes Wohnen“ endet die Leistungsabrechnung mit dem Tag vor dem tatsächlichen Betreuungsbeginn durch den neuen Träger.

Bei einem **Leistungswechsel** des:der Kund:in von der Leistung „Mobil betreutes Wohnen“ in eine Einrichtung des „Stationär betreuten Wohnens“ oder eine „Mutter-Kind-Einrichtung“ endet die Abrechnung mit dem Tag vor dem tatsächlichen Einzug in die Einrichtung.

4. Abrechnung von Leistungen

4.1. Allgemeines zur Abrechnung

Anerkannte Einrichtungen können nur die tatsächlich erbrachten Leistungen mit dem Fonds Soziales Wien abrechnen. Es werden für jede Leistung anerkannter Einrichtungen jährlich Kontingente und ein Tagsatz vereinbart und in einem Tarifbrief festgehalten.

Die Abrechnung der tatsächlich erbrachten Leistungen erfolgt auf Kund:innenebene pro Tag in der Höhe des vereinbarten Tarifes und ist mit den im Tarifbrief festgelegten Kontingenten begrenzt. Die Abwicklung der Abrechnung mit dem Fonds Soziales Wien erfolgt monatlich.

Eine Überschreitung der vereinbarten Kontingente ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Abweichungen davon erfordern jedenfalls vor Beginn der Leistungserbringung eine entsprechende schriftliche Vereinbarung mit dem Fonds Soziales Wien.

4.2. Abrechnung „Mobil betreutes Wohnen“

Grundlage für die Abrechnung ist ein Tarifstufensystem, welches Einzelpersonen und Personengemeinschaften umfasst und sich an den individuellen Bedarfen der Kund:innen orientiert. Die Tarifeinstufung von Kund:innen erfolgt durch den Fonds Soziales Wien.

Zur Abrechnung gelangen höchstens die im Tarifbrief jeweils festgelegten maximal abrechenbaren Einheiten pro Jahr, die sich aus den vereinbarten Kontingenten und der Anzahl an Tagen pro Jahr ergeben. Die Anzahl der jeweiligen Einheiten pro Tarifstufe sind ebenfalls im Tarifbrief dargestellt.

4.3. Abrechnung „Mutter-Kind-Einrichtung“

Die im Tarifbrief jeweils festgelegte Anzahl an Plätzen für Personengemeinschaften (= Kontingent) entspricht der Anzahl an maximal gleichzeitig abrechenbaren Tagsätzen.

Bei der Abrechnung kommt der diesbezüglich vereinbarte Tarif pro Personengemeinschaft zur Anwendung.

4.4. Abrechnung „Stationär betreutes Wohnen“

Die im Tarifbrief jeweils festgelegte Anzahl an Plätzen für Einzelpersonen und/oder Personengemeinschaften (= Kontingent) entspricht der Anzahl an maximal gleichzeitig abrechenbaren Tagsätzen.

Bei der Abrechnung kommt der diesbezüglich vereinbarte Tarif pro Einzelperson bzw. pro Personengemeinschaft zur Anwendung.

5. Inkrafttreten

Die „Ergänzende spezifische Richtlinie zur Abrechnung von subjektgeförderten Leistungen in der Wohnungslosenhilfe“ wurde durch Beschluss der Anerkennungskommission des Fonds Soziales Wien mit Wirksamkeit 01.08.2023 in Kraft gesetzt.

Impressum:

Fonds Soziales Wien
Fachbereich Betreutes Wohnen,
Abt. Wiener Wohnungslosenhilfe
Guglgasse 7-9
1030 Wien
Tel.: 05 05 379 - 20 593
Fax: 05 05 379-999
Web: www.fsw.at

Fonds Soziales Wien

01/24 5 24

taglich 8:00 – 20:00 Uhr

Wir sind da, um fur Sie da zu sein.

Bestellen Sie kostenlose Broschuren und informieren Sie sich rund um die Themen Pflege und Betreuung, Wohnungslosenhilfe und Leben mit Behinderung.